



TBV Oberfranken

Mitgliederversammlung am 26.03.2014

Aktuelles aus der BLTK

Position der BLTK

Tierarzt ist zuständig

- * Für die Gesundheit von Tieren
- * Für den Tierschutz
- * Für den Schutz des Menschen

Stellungnahmen der BLTK

- * Arzneimittelgesetz
- * Lebensmittelhygienepaket
 - * Visuelle Fleischuntersuchung
 - * Kontrollverordnung
- * Tierseuchen
 - * Afrikanische Schweinepest

16. AMG Novelle

Zusammenfassung

- Antibiotikaminimierungskonzept betrifft Halter von Masttieren (Rd, Schw, Huhn, Pute)
- Tierhalter müssen ihren Bestand melden
- und den Einsatz von Antibiotika melden
- Daten werden in einer amtl., bundesweiten, zentralen Datenbank erfasst (HIT)
- Therapiehäufigkeit wird mit den bundesweiten Kennzahlen (KZ) verglichen
- Handlungsbedarf besteht bei Therapiehäufigkeit über bundesweit ermittelten KZ
- Tierhalter hat Maßnahmenplan vorzulegen
- Zuständigen Behörden sind im Einzelfall befugt, Maßnahmen anzuordnen



Tierärzteschaft ist seit Jahren aktiv:

- **Verbot von Leistungsförderern**
- **AB-Leitlinien; Konzept zur Erfassung und Regulierung des AM-Einsatzes....**

Antibiotikaminimierungskonzept

§ 58 a Mitteilungspflicht

Mitteilungspflicht für die berufs- oder gewerbsmäßige Haltung von **zum Zweck der Mast** bestimmten Rindern („ 8 Monate“), Schweinen („30 kg“), Hühnern und Puten

Der zuständigen Behörde muss spätestens 14 Tage nach Beginn der Tierhaltung mitgeteilt werden:

- Name des Tierhalters- Anschrift des Tierhaltungsbetriebes und Registriernummer
- Nutzungsart (Mastkälber, -rinder, -ferkel, -schweine)

Gilt für Tiere ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. ab dem Schlupf.

VO Entwurf: „Bestandsuntergrenzen“

Ausnahme von der Mitteilungspflicht für Tierhalter, die in einem Kalenderhalbjahr durchschnittlich jeweils bis

10 Rinder

Vorschlag BLTK: 50

50 Schweine

Vorschlag BLTK: 250

100 Puten oder

1 000 Hühner

halten !

Ein Gesetz ist nur so gut wie es umgesetzt und/oder kontrolliert werden kann !

Lebensmittelhygienepaket

- * **Dauerbrenner : Visuelle/Risiko orientierte FU**

- * Tritt am 1. 6. 2014 in Kraft

- * Nur noch „Schauen“ kein „Anschnneiden“

- * Weiterführende Untersuchung nur bei „Auffälligkeiten“

- * Datenlage zum Betrieb, auf der Standarderklärung epidemiologische oder

- * Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und/oder die Feststellung von Anomalien bei der Fleischbesichtigung



**Fachliche Entscheidung des amtlichen Tierarztes;
Hinweise folgen**

Lebensmittelhygienepaket

- * **Notschlachtung**

- * Keine extra Kennzeichnung;

- * **Trichinenuntersuchung / Erleichterung**

- * Nur noch Stichproben
- * Zum Verfahren werden nähere Hinweise nachgereicht

Afrikanische Schweinepest

- * Kooperationsgespräch am StMUV
 - * Tierärzte:
 - * Kenntnisse auffrischen (Teilnahme an FoBi-Veranstaltungen)
 - * Landwirt/Tierarzt: Besondere Untersuchungen SchwHaltHyg-VO
 - * Berater in Fragen der Biosicherheit
 - * Tierärzte/Jäger: Sachliche Informationsweitergabe (Vorträge)